



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 343/21 Datum: 02.06.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 210019 Neubau Wohngebäude Gemarkung Crivitz, Flur 27, Flst. 46/19 (Geschwister-Scholl-Platz 5, Crivitz)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. derzeit unbebauten Flurstück ist der Neubau eines Wohngebäudes im Bungalowstil (Walmdach, 30° Dachneigung) geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Die Herstellung der Zufahrt ist gesondert bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz zu beantragen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 12.07.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 210019 für den Neubau eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 46/19 der Flur 27 in der Gemarkung Crivitz zu erteilen.

Die Herstellung der Zufahrt ist gesondert bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz zu beantragen.